

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

IX. Beiträge zur Geschichte des Medicinalwesens im Großherzogthum
Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-349720](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-349720)

IX.

Beiträge zur Geschichte des Medicinalwesens im Großherzogthum Baden.

1.) Landesherrliche Verordnungen von den Jahren 1828 und 1829.

Durch höchste Staatsministerial-Verordnung wurde im Regierungsblatt Nro. IV. vom 10. März 1828 bekannt gemacht, daß sämtliche Staatsdiener, mithin auch die Sanitätsbeamten, welche ihr fünftes Dienstjahr noch nicht erreicht haben, so wie Alle, welche in Zukunft noch angestellt werden, 6 Monate vor Abfluß ihrer ersten fünf Dienstjahre, bei ihren vorgesetzten Behörden die schriftliche Anzeige zu machen haben, daß, und wann dieser Zeitpunkt eintrete. Diese Anzeigen sollen sodann, begleitet mit Zeugnissen über Fähigkeit, Fleiß und sittliches Betragen, von jenen Behörden an die betreffenden Ministerien eingesendet, und von diesen an das Staatsministerium zur höchsten Entscheidung übergeben werden, ob die Anstellung dieser Beamten nach den Bestimmungen des Diener-Edikts nunmehr als unwiederbringlich zu betrachten sey oder nicht, indem die frühern, und bei Unterlassung der Anzeige selbst mehrere Dienstjahre, nur als Probejahre angesehen werden.

Eine Ministerial-Verordnung in demselben Regierungsblatt bestimmt, daß jedem im Umfange des Großherzogthumes abzu-

haltenden Viehmarkte, ein hiezu besonders aufzustellender, licenzirter Thierarzt, vom Anfange bis zum Ende an Ort und Stelle beizuwohnen habe, welchem obliege, jedes zu Markt gebrachte Vieh genau zu untersuchen, den Erfund davon der Markt-Commission mitzutheilen, und bei etwa wahrgenommenen Kennzeichen oder Verdacht von Krankheiten die Anwendung geeigneter medicinisch-polizeilicher Mafregeln vorzuschlagen; auch habe derselbe die auszustellenden Urkunden und Gesundheitscheine des verkauften oder weggeführten Viehes mit zu unterschreiben.

Durch Ertheilung von Privilegien für 8 neu zu errichtende Apotheken in Orten, wo sich bisher noch keine solche befanden, stieg die Zahl sämmtlicher Stadt- und Bezirksapotheken in dem Großherzogthum (die Hof- und Militärapotheke nicht mit einbegriffen), auf 136. Auch wurde die Haltung von 4 Hand- und von mehreren Nothapotheken an Orten bewilliget, welche in gebirgigten Gegenden drei oder noch mehrere Stunden von jeder Bezirksapotheke entfernt sind, dabei wurde aber vermöge Ministerial-Berordnung im Regierungsblatt No. VI. vom 17. April 1828 festgesetzt, daß die Erlaubniß zur Haltung von Handapotheken in der Regel nur an praktische Aerzte, die von Nothapotheken aber auch außer diesen an Oberwundärzte mit beschränkter medicinischer Licenz ertheilt werden, dieselbe aber stets wiedererlaubt seyn soll; daß in erstern alle einfachen und zusammengesetzten Arzneien, welche zur Behandlung innerlicher Krankheiten erforderlich sind, in letztern aber nur solche enthalten seyn dürfen, welche für den Nothfall, und der beschränkten Licenz der Besitzer angemessen, und die in einem Anhang namentlich verzeichnet worden sind.

Uebrigens dürfen die Besitzer der Hand- und Nothapotheken sich nicht mit Selbstverfertigen ihrer Medicamente abgeben, sondern müssen solche aus einer Bezirksapotheke des Landes nehmen,

über ihren Empfang und Verbrauch gehörig Buch halten, und solches nebst den verfertigten Rezepten, bei den Handapotheken dem Kreismedicinal-Referenten, bei den Nothapotheken aber den Physikaten bei ihren Visitationen vorlegen. Regbl. VI. vom 17. April 1828.

Nach einem höchsten Erlaß aus Großherzogl. Staatsministerium vom 14. May 1828, Regbl. Nro. IX., wird eine allgemeine Norm bestimmt, nach welcher die besoldeten Sanitätsbeamten sich mit dem Ertrage ihrer Praxis in die allgemeine Civil-Diener-Wittwen-Casse immatriculiren müssen, indem derselbe als ein Theil der Besoldung betrachtet, und der künftige Wittwengehalt der verstorbenen Sanitätsdiener, nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung berechnet wird; die diesfalligen Eingaben sind bei der Staatsanstalten-Commission in einer bestimmten Zeit einzureichen.

Wegen der allgemein verbreiteten Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh erschien auf Vortrag der Sanitäts-Commission eine Ministerial-Verordnung vom 15. Juny 1828, Regbl. Nro. XIII., über die Anwendung der medicinisch-polizeilichen Maßregeln gegen diese Epizootieen, nebst kurzer Belehrung über die Ursachen, Kennzeichen und Behandlung dieser Krankheiten.

Es wurde durch eine Ministerial-Verordnung im Regbl. Nro. XVI. vom 18. August 1828 befohlen, daß die dem Studium der Arzneiwissenschaft sich Widmenden künftighin mehr als bisher in den naturwissenschaftlichen Fächern sich befähigen sollen; daß sie daher bei ihrer Anmeldung zur Staatsprüfung besondere akademische Zeugnisse darüber vorzulegen haben, und daß sie ohne gründliche Kenntnisse in diesen Zweigen der Heilkunde nicht in die Zahl der practischen Aerzte aufgenommen werden dürfen.

Eben so wurde durch Ministerialbeschluß im Regbl. No. XXI. vom 24. October 1828 denjenigen Candidaten, welche zur Staatsprüfung in der Geburtshülfe zugelassen werden wollen, zur Pflicht gemacht, durch akademische Zeugnisse sich auszuweisen, daß sie wenigstens 2 Semester hindurch den Anweisungen zu geburtshülfflichen Uebungen mit Fleiß angewohnt, und sich selbst dabei praktisch geübt haben.

Auch wurde 1828 verordnet, daß für jede Gemeinde ein Pilgerischer Troicart angeschafft werden soll, zum Gebrauch für Thierärzte oder Viehbesitzer beim Aufblähen des Rindviehes; zugleich wurde eine kurze Belehrung über die Anwendungsart dieses Instruments gegeben.

Die bisherige Impf-Instruktion erhielt durch Verordnung im Regbl. No. III. vom 3. Febr. 1829 mehrere Abänderungen. Es soll nämlich die bisher nur einmal im Jahr stattgehabte Haupt-Vaccination künftighin zweimal, und zwar in den Monaten Mai und September vorgenommen werden. Zu diesem Behufe haben die Pfarrämter und Rabinat die Geburtsregister von ihren Gemeinden wenigstens vier Wochen früher den betreffenden Physicaten zu übergeben. Von diesen sind sodann, wo möglich alle neugeborene Kinder, selbst wenn sie etwas schwächlich oder mit chronischen, fieberlosen Krankheiten behaftet sind, zu impfen, und diejenigen Eltern, welche sich der Vaccination widersetzen sollten, bei Amt zur Bestrafung anzuzeigen. Auch in den Rubriken der Impftabellen fanden einige Abänderungen statt.

Aus Besorgniß, daß der seit Jenners Entdeckung durch so viele menschliche Körper durchgewanderte Kuhpockenstoff allmählig an seiner Schuttkraft gegen die Blattern möchte verloren haben, und da der zu verschiedenenmalen von dem Vaccinations-Comite zu London bezogene, aus frischen und wahren Kuhpocken genomme Impfstoff keine befriedigende Resultate

geliefert hatte, so war man darauf bedacht, wo möglich von inländischen Kühen frische Pocken-Lymphe zu gewinnen, und es wurde deshalb im Regierungsblatt No. XI. vom 5. Juny 1829, und in den Anzeigebältern eine Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der wahren Kuhpocken mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, daß Vieheigenthümer und Thierärzte auf das Erscheinen von Kuhpocken aufmerksam seyn, und bei wirklichem Vorkommen derselben sogleich den betreffenden Physikus davon benachrichtigen sollen. Letzterer habe sich sodann selbst an Ort und Stelle zu begeben, genaue Untersuchung vorzunehmen, und bei erkannter Richtigkeit und Reife der Kuhpocken, mit der daraus genommenen Lymphe unverzüglich zu impfen, davon auch andern Aerzten oder Impf-Instituten zu gleichmäßigen Versuchen mitzutheilen, und hievon, wie auch über das Ergebnis solcher Impfungen, sowohl dem betreffenden Kreisdirectorium, als auch der Sanitäts-Commission Bericht zu erstatten. Den Anzeigern von dem Vorkommen echter Kuhpocken wurde eine angemessene Belohnung zugesichert.

Durch Erlass des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 20. März 1829 wurde sämmtlichen Physikaten des Landes befohlen, künftighin bei vorkommenden Legalfällen über die zu behandelnden Verwundungs- oder sonstigen Krankheitsfälle ein Tagbuch zu führen, worin die, während des Verlaufs der Krankheit beobachteten Erscheinungen, wie auch die dagegen angewendeten Heilmittel bei jedem Besuche genau eingetragen, und am Ende der Kur, nebst dem zu erstattenden gerichtsarztlichen Gutachten, den Untersuchungsacten beigelegt werden soll. Dabei wurde bemerkt, daß die Gerichtsärzte es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn bei unterlassener Führung und Vorlage eines solchen Diariums, ihre für überflüssig erachteten Besuche, wegen Mangel erforderlicher Belege, in den Deservitorien gestrichen und zur Zahlung nicht decretirt würden.

Für die Sanitätsbeamten wurde im Regbl. No. XVII. vom 3. Sept. 1829 eine nähere Bestimmung rücksichtlich der Diäten bei auswärtigen Dienstverrichtungen festgesetzt.

Die in Pforzheim bestandene Irrenanstalt wurde nach Heidelberg verlegt, woselbst sie als Heil- und Lehranstalt benutzt, und von dem Irrenhaus-Physikus Dr. Groos den Studirenden Unterricht in der psychischen Heilkunde ertheilt wird. Die früher in dem Irrenhaus befindlich gewesenen Blödsinnigen, Erretinen und andere Unheilbare, wurden davon ausgeschieden, und in das allgemeine Siechenhaus zu Pforzheim versetzt. Auch das mit dem Pforzheimer Arbeitshaus verbunden gewesene Taubstummen-Institut wurde von demselben getrennt, und als eine für sich bestehende Unterrichts-Anstalt bestimmt. Für blinde oder früh erblindete junge Leute wurde zu Bruchsal ein Institut zu ihrem Unterricht gegründet, und am Tage der Säcularfeier der Geburt des vereinigten Großherzogs Carl Friedrich den 22. November 1828 feierlich eröffnet.

Die bisher abge sondert bestandene Stadt- und Landphysikate zu Heidelberg wurden zu einer Stelle vereinigt, und dieselbe dem seitherigen Landphysikus Dr. Schwarz übertragen, dabei aber eine Assistenzarztstelle errichtet.

In dem Physikatsbezirk Bonndorf wurde das Stabschirurgat Ewatingen nach Bonndorf verlegt, und das früher eingegangene Stabschirurgat Fuezzen wieder errichtet, aber nach Blumegg versetzt. Auch wurde in dem Physikatsbezirk Pforzheim eine Stabschirurgenstelle, so wie auf der Insel Reichenau und zu Langenbrücken, im Oberamt Bruchsal, eine Assistenzarztstelle neu errichtet, bei welcher letzterer zugleich die Aufsicht über die dortige Badanstalt und die ärztliche Besorgung der dahin kommenden Cur- und Badgäste beabsichtigt wurde. Die beiden Stabschirurgate Hochsaal und Waldshut wurden zu einem Landchirurgat an letzterm Ort vereinigt.

Mitteltst Erlasses des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1829 wurde das von dem Geheimen Hofrath und Professor Dr. Nägele in Heidelberg aus Auftrag verfaßte, und von der Sanitäts-Commission approbirte Lehrbuch der Geburtshülfe als ausschließliches Unterrichtsbuch für die Hebammen des Großherzogthums gesetzlich eingeführt.

2.) Dienst- und Personal-Notizen von den Jahren 1828 und 1829.

I. Neue Anstellungen.

1. Als Bezirksärzte 1828.

der praktische Arzt Dr. Lug zu Philippsburg.
 „ „ „ Dr. Dischler zu Stockach.
 „ „ „ Dr. Winterhalter zu Heiligenberg.
 „ „ „ Küßmaul zu Borberg.

1829.

„ „ „ Himmelseher in Schönau.
 „ „ „ Hennehofer als Stabsphys. in Eberbach.
 der Regimentsarzt Dr. Wilser als Physikus in Pforzheim.
 der Assistenzarzt Diemer in Neckarbischofsheim.
 „ „ Förster in Lahr.

2. Als Assistenzarzte 1828.

der praktische Arzt Dr. Hergt zu Langenbrücken.
 „ „ „ Dr. Tscheppe auf der Insel Reichenau.
 „ „ „ Dr. Engelberger in Waldshut.

1829.

„ „ „ Dr. Zipf in Heidelberg.
 „ „ „ Dr. Zollikofer in Waldshut.

3. Als Bezirkswundärzte 1828.

der Militärchirurg	Schlageter als Landchirurg in Kastadt.
der praktische Arzt	Nees als Stabschirurg in Tiefenbrunn.
der Oberwundarzt	Albert als solcher in Bonndorf.
„ „ „	Eisele als solcher in Blumegg.
„ „ „	Göppert als solcher in Tryberg.
„ „ „	Engesser als solcher in Willingen.

1829.

der praktische Arzt	Nlois Heer als Stabschirurg in Waldbkirch.
„ „ „	Dr. Schirrmair als Landchirurg in Emmendingen.
der Oberwundarzt	Winterhalter als Stabschirurg in Zell am Hammersbach.
„ „ „	Hügler als solcher in Strüblingen.
„ „ „	Canz desgleichen in Langensteinbach.
„ „ „	Reßler eben so in Elzach.

II. Versetzungen auf andere Stellen, und sonstige Veränderungen.

1828.

Der Physikus	Dr. Dieg in Philippsburg nach Wiesloch versetzt.
„ „	Dr. Bürglin von Schönau nach Bühl.
Der Stabschirurg	Faller in Hochsaal, als Landchirurg nach Waldshut.

1829.

Der Physikus	Dr. Dürr von Neckarbischofsheim nach Bühl.
Hofrath	Dr. Pittschast in Karlsruhe als Physikus nach Baden.
Der Physikus Medicinal-Rath	Dr. Böckh in Heidelberg nach Durlach.
Der Physikus Med. Rath.	Dr. Ludwig in Lahr nach Offenburg.
Der Arbeitshaus-Physikus	Kau in Pforzheim als Physikus nach Achern.

Der

Der Landchirurg Scherer in Engen als solcher nach Schwetzingen.
Der Stabschirurg Kiefer in Langensteinbach als Landchirurg
nach Vorberg.

Ferner traten der Geh. Hofrath und Leibarzt Dr. Teuffel, so
wie der Hofrath Dr. Pittschast aus der Sanitäts-
Commission aus.

An ihrer Statt kamen Hofrath und Physikus Dr. Wiech, und
Med. Rath und Hofmedicus Dr. Kölruter wieder in
dieselbe.

Die Kreis-Medicinal-Referentenstelle beim Dreisamkreise wurde,
nach dem Tode des Geh. Hofrath und Prof. Dr. Ecker
zu Freiburg, dem Hofrath und Professor Dr. Baum-
gärtner daselbst übertragen, so wie
dieselbe Stelle beim Kinzigkreise an den Med. Rath und Phy-
sikus Dr. Ludwig in Dffenburg, und
jene beim Murg- und Pfinkkreise an den Med. Rath und Phy-
sikus Dr. Böckh in Durlach gelangte.

Auch erhielt, nach gebetener Enthebung des Med. Rath Dr.
Herrmann in Rastadt von den Geschäften als Med.
Referent bei dem Hofgerichte des Mittelrheins, der daselbst
garnisonirende Regimentsarzt Dr. Laumeier die Be-
sorgung dieser Stelle.

III. Charakterisirungen und Ehrenbezeugungen.

Ernennt wurden im Jahr 1828.

zum Geheimen Hofrath der Professor der Medicin und
Hofgerichts-Med. Referent Dr. Schmiederer in Freiburg;
zu Hofräthen der Physikus Dr. Wiech in Baden, der
Prof. der Medicin und Kreis-Oberhebarzt Dr. Beck in
Freiburg, und der Prof. der Medicin Dr. Baumgärtner
daselbst;

zu Medicinal-Räthen die

Physici Dr. Schlecht in Offenburg,
Dr. Mees in Achern,
Dr. Baur in Eppingen,
Dr. Gebhard in Müllheim;

zum Physikus der Assistenzarzt Dr. Armann in Wertheim.
1829.

als Medicinal-Rath der Physikus Dr. Schwarz in
Heidelberg;

als Physikus der Assistenzarzt Wilhelmi in Mosbach.

Der Geh. Rath und Direktor der Sanitäts-Commission Dr.
Maler wurde von der Gesellschaft für Beförderung der
Naturwissenschaften in Freiburg zu ihrem Ehren-
Mitgliede erwählt.

Dem Brigadearzt Nussbaumer, Mitglied der Sanitäts-Com-
mission, wurde von der medicinischen Facultät zu Freiburg
das Diplom eines Doctors der Arzneiwissenschaft übergeben.

IV. Befoldungszulagen erhielten

nach den festgesetzten Bestimmungen von
Personalzulagen.

1828.

Physikus Dr. Schwarz in Heidelberg.

„ Dr. Guhl in Stühlingen.

Oberlandchirurg Gramp in Müllheim.

Landchirurg Steiger in Heidelberg.

„ Ruffer in Achern.

„ Grosch in Bruchsal.

1829.

Physikus Dr. Bleicher in Bonndorf.

„ Dr. Weizenegger in Jestetten.

„ Dr. Ketterer in Tryberg.

Assistenzarzt Mees in Endingen.

Landchirurg Jäger in Burgheim.

„ Stark in Buchen.

Pferdsfourage erhielten:

Physikus Dr. Firnhaber in Krautheim.
 „ Krieg in Stetten am kalten Markt.
 Landchirurg Sutter in Selbach.

V. Gestorben sind

1828.

Physikus Dr. Sieble in Borberg.
 Landchirurg Ummenhofer in Billingen.
 Der pensionirte Landchirurg Zwiebelofer in Rastadt.
 Der Landchirurg Kreuzer in Elzach.

1829.

Der Geh. Hofrath und Professor Dr. Ecker in Freiburg.
 Der Geh. Hofrath und Physikus Dr. Bär in Durlach.
 Der Physikus Dr. v. Oberkamp in Eberbach.
 Der Phys. und Med. Rath Dr. Wenz in Pforzheim.
 Der Landchirurg Reiß in Schwesingen.
 Der Stabschirurg Heim in Heiligenberg.

VI. Pensionirt und aus dem Staatsdienst
 entlassen wurden

1828.

Landchirurg Gaus in Lichtenau wegen Erblindung.

1829.

Physikus Dr. Handmann in Waldshut wegen Kränklichkeit,
 beide mit vollem Gehalt pensionirt.
 Stabschirurg Kuckmich in Waldshut.
 „ Herr in Grafenhausen, und
 „ Schmolck in Stühlingen, auf Ansuchen und Ueber-
 gang in andere Dienste entlassen.

3.) Licenz- Ertheilungen.

Unbeschränkte Licenz zur Ausübung der Heilkunde
erhielten, und zwar:

1. In der gesammten Medicin, Chirurgie und
Geburtshülfe 1828.

Dr. Heinrich Wolf von Worms.

Fidel Würrh von Blumberg.

Thomas Stoll von Mosbach.

Melch. Kathriner von Oppenau.

Dr. Robert Volz von Karlsruhe.

Friedr. Scheidel von da.

Heinr. Zeroni von Mannheim.

1829.

Franz Suggert von Baden.

Lor. von Fischer in Mannheim.

Heinr. Ullmann von Ettenheim.

Wilh. Apiarius von Grombach.

E. Frdr. Lederle von Freiburg.

Fr. Wilh. Kutenrieth von Weisweil.

Dr. Eli von Haber von Karlsruhe.

Georg Schweig daher.

Abt. Heck von Dos.

Anton Burkhard von Constanz.

2. In der Medicin allein 1828.

Aug. Kuef von Freiburg.

Jacob Wagner von Dundenheim.

Georg Grether von Seesfelden.

Alb. Bodenius von Mannheim.

Leop. Bauhöfer von Oberkirch.

Wilh. Götz von Lichtenau.

Paul Ammann von Freiburg.
 Phil. Fink von Sasbach.
 Casimir Seeger von Ebnet.
 Joh. Mich. Würth von Stühlingen.
 Fidel Orth von Rippenheim.

1829.

Jacob Ubenheimer von Heidelberg.
 Joseph Schuler von Mannheim.
 Carl Jamm von Lahr.
 Joseph Götz von Freiburg.
 Hein. Herrmann von Schwesingen.
 J. Nep. Wiederhorn von Billingen.
 Andr. Scheyrer von Kennchen.
 Dr. Carl Harveng von Mannheim.
 Heinr. Kraus von Heidelberg.
 Frdr. Lichtenauer von Sasbach.

3. In der Chirurgie 1828.

Der prakt. Arzt Schindler von Kork.
 " " " Dr. Tscheppe von Stockach.
 " " " Dr. Wilhelm von Sickingen.
 " " " Baumann von Kirchhofen.
 Der Wundarzt Georg Weber von Ivesheim.
 " " " Georg Kraus von Schriesheim.
 " " " Joh. Jac. Billinger von Weirthal.

1829.

Der prakt. Arzt Baurittel von Karlsruhe.
 " " " Fries von Meidenau.
 " " " Lichtenauer von Sasbach.

- Der Wundarzt Joh. Georg Blatt von Lahr.
 " " " Franz Dorer von Tryberg.
 " " " Joh. Nep. Wiedenhorn von Sipplingen.
 " " " Joh. Marmor von Constanz.
 " " " Joseph Henzler von Hüfingen.
 " " " Joh. Jac. Baumann von Müllheim.

4. In der Geburtshülfe 1828.

- Der prakt. Arzt Dr. Escheppe von Stockach.
 " " " Wilhelm von Sickingen.
 " " " Straubhaar von Waldshut.
 " " " Sommerschu von Karlsruhe.
 " " " Schindler von Kork.
 " " " Baumann von Kirchhofen.
 " " " Stegmann von Mannheim.
 " " " Bodenius daselbst.

Der Wundarzt Weber von Iffesheim.

- " " " Kraus von Schriesheim.
 " " " Billinger von Weirthal.

1829.

Der prakt. Arzt Baurittel von Karlsruhe.

- " " " Fries von Neudenu.
 " " " Schuler von Mannheim.

Der Militärchirurg Carl Aug. Schmidt.

Der Wundarzt Dorer von Tryberg.

- " " " Marmor von Constanz.
 " " " Henzler von Hüfingen.
 " " " Baumann von Müllheim.

5. In der Pharmacie 1828.

Carl Heim von Kennchen.

Carl Kübler von Waldkirch.

Friedrich Doll von Königsbach.

Jacob Engelbach von Ladenburg.

Johann Perpente von Alzei.

1829.

Dominik von Duenandon von Burckheim.

Franz Stolz von Bülh.

Johann Merkt von Schönau.

Christian Trost von Mannheim.

Carl Frig von Kennchen.

Ludwig Conradi von Bretten.

Eduard Keller von Freiburg.

Emanuel Huber von Dypenau.

6. In der Thierheilkunde, als Thierärzte
erster Classe 1828.

Johann Rieger von Kleinheimstetten.

August Reinacher von Ruffheim.

Heinrich Kamm von Eppingen.

Jacob Kiefer von Rippurr.

Wilh. Kreitner von Karlsruhe.

Frdr. Engel von da.

1829.

Carl Seltnach von Dypenau.

Johann Bollens von Zunzingen.

Basil. Schlepp von Heimbach.

Friedr. Liebmann von Hasmarsheim.

Joh. Schmager von Weisweil.

Kaver Schwendenmann von Staufen.

Joseph Roth von Pfaffenweiler.

Friedr. Mengis von Breisach.

Der, zu dem jährlichen Abgange der angestellten und bezoldeten Sanitätsbeamten in keinem Verhältniß mehr stehende Zuwachs von Candidaten aus sämmtlichen Zweigen der Arznei-Wissenschaft, läßt mit Recht befürchten, daß ein großer Theil derselben entweder nie, oder doch nur in spätern Jahren zu Staats-Anstellungen gelangen, und daß selbst bei der gegenwärtig schon bestehenden Uebersahl, viele derselben sich durch den Ertrag ihrer so sehr getheilten Praxis nur kümmerlich den nöthigen Unterhalt werden erwerben können. Die gesetzlich ausgesprochene Studien-Freiheit erlaubt aber, bei gehöriger Beobachtung der diesfälligen Vorschriften, keine Beschränkung; nur sehr strenge Prüfungen, wobei nicht hinlänglich Befähigte zurückgewiesen werden, was auch beinahe in jedem Jahre noch geschehen, können diesen zu großen Andrang etwas vermindern, ihn aber nie verhindern. Es dürfte daher Pflicht seyn, Eltern und Vormünder hierauf aufmerksam zu machen, um bei der Wahl des künftigen Standes ihrer Kinder und Pflégbefohlenen, die angegebenen Verhältnisse in reifliche Ueberlegung zu ziehen.

Verichtigungen.

Seite	3	Zeile	1 v. o.	statt Fortsetzung: lies Fortsetzung der Nachrichten
"	7	"	12 v. u.	statt Trepanations: lies Trepanations-
"	7	"	3 v. u.	statt reichliche: lies reichliche
"	9	"	4 v. o.	statt Radolphzel: lies Radolphzell
"	14	"	13 v. o.	statt zur: lies zu
"	16	"	9 v. o.	statt Epiderims: lies Epidermis
"	27	"	15 v. o.	statt Unqu.: lies Unguent.
"	56	"	7 v. o.	statt Exudation: lies Exsudation
"	63	"	9 v. u.	statt weniger: lies einiger
"	64	"	6 v. u.	statt gewaltsameren: lies gewaltsamem
"	79	"	5 v. u.	statt Kindskopf: lies Kopf des Kindes
"	96	"	5 v. o.	statt Stund: lies Stunden